

## Informationsblatt für Ausfuhren und Präferenzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend geben wir Ihnen einige Hinweise, damit wir eine reibungslose Ausfuhrabfertigung Ihrer Sendung aus Deutschland, in die Schweiz sicher stellen können.

### Ausfuhr von gewerblichen Waren Deutschland – Schweiz

#### Warenwert bis 1000,- €

Die Handelsrechnung gilt als Ausfuhrbeleg

#### Warenwert von 1001,- bis 3000,- €

ATLAS Ausfuhranmeldung ist erforderlich. Im 1-stufigen Verfahren direkt an der Ausgangszollstelle möglich.

#### Warenwert über 3000,- €

ATLAS Ausfuhranmeldung im 2-stufigen Verfahren notwendig. Diese muß frühzeitig beim zuständigen Binnenzollamt (maßgebend ist der Verladeort) angemeldet werden.

Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten:

#### Ausfuhranmeldung mit Gestellung außerhalb des Amtsplatzes.

Der Antrag muss mindestens 1½ Tage vor Verladung beim Binnenzollamt, unter Angabe des möglichen Beschauzeitraumes beim Versender, angemeldet werden. Der deutsche Zoll kann innerhalb des angemeldeten Zeitraums die Ware unter Beschau nehmen. Hierfür entstehen evtl. zusätzliche Kosten.

#### Ausfuhranmeldung mit Gestellung auf dem Amtsplatz.

Die Sendung muss beim zuständigen Binnenzollamt, während den Öffnungszeiten, vorgeführt werden.

Bei ATLAS Ausfuhranmeldungen benötigen wir zwingend Ihre EORI Nummer.

### Präferenzen

Für eine zollfreie oder zollermäßigte Schweizer Einfuhr von Waren mit EU- sowie EFTA-Ursprung ist ein gültiger Präferenznachweis erforderlich.

#### Warenwert bis 6000,- €

Ursprungserklärung auf der Handelsrechnung mit Original Unterschrift

*Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bew.-Nr. DE/...des HZA...) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass die Waren, soweit nicht anders angegeben präferenzbegünstigte CE-Ursprungswaren sind.*

Ort und Datum

Name in Druckbuchstaben und Unterschrift

Achtung! Sofern das Ursprungsland kein EU-Land ist, muss in der Ursprungserklärung das Land namentlich aufgeführt werden (z.B. anstatt „CE“ für die Türkei „TR“ oder „türkische“)

#### Warenwert über 6000,- €

EUR1 – Warenverkehrsbescheinigung erforderlich, welche vom zuständigen Binnenzollamt vorabgefertigt sein muss. Der Ursprung der Waren muss dem Zoll anhand von Lieferantenerklärungen belegt werden.